

Satzung

Freie Bienen e.V.

Stand: Februar 2024

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freie Bienen e.V.“

(2) Er ist unter dem Namen „Freie Bienen e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

Er wird im Folgenden kurz „Verein“ oder „Verein Freie Bienen“ genannt.

(3) Sitz des Vereins ist Königswinter.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Steuerbegünstigung

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins Freie Bienen ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten

1. den Tierschutz zu fördern und einen Beitrag zum Ziel 15 „Leben an Land“ der UN Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) aus der Agenda 2030 „Transforming our World: The Agenda for Sustainable Development“, das auf der UN Generalversammlung 2015 beschlossen wurde, durch Maßnahmen, die auf die Auswilderung der Honigbiene in Deutschland hinzielen, zu leisten.

(2) Der Verein Freie Bienen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins Freie Bienen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Freie Bienen fremd sind, begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig.

Artikel 3

Zweckverwirklichung

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Der Verein Freie Bienen fördert den Artenschutz indem die Voraussetzung zur späteren Wiederansiedlung der Honigbiene als Wildtier geschaffen werden,
2. er fördert den Tierschutz durch Erhöhung der Resilienz von Honigbienen, indem die Bienen sich auf Basis der natürlichen Selektion vom Menschen ungesteuert an die sich ändernde Umwelt anpassen können,
3. er fördert die Haltung von Honigbienen und den damit einhergehenden Beitrag zur Befruchtungsleistung von Blütenpflanzen,
4. er unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Bürgern mit Naturschutzinteressen, der Imkerschaft und der Halter von Honigbienen,
5. er arbeitet vertrauensvoll mit Naturschutz-, Tierschutz- und Imkerverbänden zusammen,
6. er arbeitet mit den Kreisveterinärämtern zusammen und wirkt bei der Durchführung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen mit,
7. er berät seiner Mitglieder in Fragen der Haltung von Honigbienen und
8. er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Städten, Gemeinden, der Landesregierung und anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein Freie Bienen verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken oder im Rahmen der §§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 58 Nr. 1 und 2 AO auf gemeinnütziger Grundlage i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere durch

1. die Schaffung der Voraussetzung zur Entwicklung einer Honigbienenpopulation auf Basis der natürlichen Selektion, die tolerant oder resistent gegen die Milbe *Varroa destructor* ist,
2. die Förderung von Vorhaben vergleichbar zu Abschnitt 2.1 und damit der Verbreitung von Honigbienenpopulationen auf Basis natürlicher Selektion,
3. die Förderung von lokal angepassten Honigbienenpopulationen, den so genannten Landbienen,
4. die Beratung und Schulung von Imkern, Imkerverbänden, Tierschutzorganisationen und allgemeine Informationsvermittlung (Internet, Newsletter, Social Media) über die Ziele und Methoden der Bienenhaltung auf Basis natürlicher Selektion,
5. die Arbeit an der Reduktion des Einsatzes von Medikamenten bei der Haltung von Honigbienen mit dem Ziel eine Behandlung überflüssig werden zu lassen,
6. die Aufklärung der Bevölkerung über den Status und die Entwicklung der Honigbienen als Wildtier in Deutschland,
7. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes,
8. das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele und Interessen des Vereins sowie des Artenschutzes und
9. das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des Tierschutzes der Honigbiene.

Artikel 4

Regional und Überregional

Der Verein Freie Bienen ist sowohl darauf ausgerichtet lokale Mitglieder aufzunehmen als auch im deutschsprachigen Raum für Mitglieder eine Plattform, im Sinne der Unterstützung von Artikel 2 zu bieten.

Artikel 5

Mitgliedschaft & Beiträge

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

(1) In den Verein Freie Bienen können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen, die die Wiederansiedlung der Honigbiene als Wildtier als Ziel anstreben,
2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Vereins Freie Bienen gemäß Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind,
3. korporative Vereinigungen im deutschsprachigen Raum, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Vereins Freie Bienen, Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist auf digitalem Weg, schriftlich zu beantragen. Das Mitglied erkennt die Satzung dieses Vereins Freie Bienen als für sich verbindlich an.

(3) Der Verein Freie Bienen hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- jugendliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher ist die Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins Freie Bienen, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Über Anträge zu (1) 1., 2. und 3. entscheidet der Vorstand.

(7) Für besondere Verdienste kann der Verein Freie Bienen eine Ehrenmitgliedschaft ernennen, über die der Vorstand entscheidet.

(8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vereins Freie Bienen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Sie sind im Sinne des Art.2 verpflichtet:

1. die geschriebenen Gesetze zum Tierschutz der Seuchenverordnung zu beachten,
2. die Veterinärbehörde bei der Durchführung von amtlichen Maßnahmen auf jede Weise zu unterstützen,

3. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Vereins Freie Bienen zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins Freie Bienen und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
5. die Beiträge rechtzeitig an den Verein Freie Bienen zu entrichten.

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Tod,

(2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins Freie Bienen erklärt werden kann; die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Die Kündigung muss also bis spätestens 31. Oktober eines Jahres in Schriftform beim Vorstand des Vereins Freie Bienen eingegangen sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.

(3) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. Art. 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

Der Ausschluss gemäß (3) erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Dem, gemäß (3) auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme, mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss gemäß (3) kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Vorstand des Vereins eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses gem. 3 oder des Austrittes gem. 2. erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

Artikel 8

Organe des Vereins Freie Bienen

Organe des Vereins Freie Bienen sind

(1) der Vorstand und

(2) die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins Freie Bienen besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Vereinsintern ist vorgegeben, dass der Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand des Vereins Freie Bienen kann zu seiner Unterstützung, nach Anhörung der interessierten Gruppen, Obleute für die Betreuung bestimmter Sachgebiete in einen erweiterten Vorstand berufen. Obleute haben keine Rechte, die über die in der Vereinsmitgliedschaft für alle Mitglieder geregelten Rechte hinausgehen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Beisitzer zu Vorstandssitzungen benennen. Beisitzer haben keine Rechte, die über die in der Vereinsmitgliedschaft für alle Mitglieder geregelten Rechte hinausgehen.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins Freie Bienen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über alle Angelegenheiten des Vereins Freie Bienen zu unterrichten.

(3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich, als Brief oder digital unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) stattfindet.

Das Onlineverfahren ist so aufzusetzen und durch technische und oder organisatorische Maßnahmen abzusichern, dass es den Anforderungen des Datenschutzes entspricht.

(5) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

Artikel 11

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder außer fördernde Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- h) Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins Freie Bienen in einem anderen Verein,
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme eines anderen Vereins in den Verein Freie Bienen,
- l) Satzungsänderungen,
- m) Auflösung des Vereins Freie Bienen.

Artikel 12

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgeschriebenen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse informieren muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung bei der nächsten entsprechenden Mitgliederversammlung.

Artikel 13

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Beschlussfassung kann erfolgen, wenn bis zu einer Anzahl von 300 Vereinsmitgliedern mindestens 6 Mitglieder, oder ab 300 Vereinsmitgliedern 5% der Mitglieder anwesend sind.

(2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln), in elektronischer Form oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

(3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Bei der geheimen Wahl ist statt Abgabe von Stimmzetteln die Abstimmung in elektronischer Form zulässig, wenn die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt sind, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Diese Wahl muss spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Zeit der Vakanz kann der Vorstand einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter bestellen.

(6) Das Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied hat eine unverzügliche Nachwahl in einer Mitgliederversammlung zur Folge. Soweit erforderlich kann hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (Art. 11 Abs. 4). Für die Zeit der Vakanz kann der Vorstand nicht stimmberechtigte kommissarische Vertreter bestellen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes und die vom Vorstand berufenen Obleute einschließlich der Beisitzer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. bis zur Neu- oder Wiederberufung im Amt.

Artikel 14

Satzungsänderungen

(1) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

(2) Sie bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister.

Artikel 15

Auflösung des Vereins Freie Bienen

Die Auflösung des Vereins Freie Bienen kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden (Art. 11 Abs. (2)m). In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

Artikel 16

Verwendung des Vereinsvermögens, Vermögensanfall

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Freie Bienen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestehende Vermögen, ist an die Städte Königswinter und Bad Honnef zu gleichen Teilen zu übertragen und für regionale Aufgaben des Artenschutzes von Insekten zu verwenden.

Artikel 17

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins Freie Bienen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein Freie Bienen hinaus.

Artikel 18

Datenaustausch

Dem Verein Freie Bienen sowie sonstigen Berechtigten ist es gestattet, Daten untereinander anzufordern und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder aufgrund sonstiger berechtigter Interessen erforderlich ist.

Sonstige berechtigte Interessen sind insbesondere

- a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- b. Berichterstattung über Veranstaltungen und
- c. Beratungsleistungen nach entsprechender Beauftragung.

Artikel 19

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist Königswinter.

Artikel 20

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins Freie Bienen

am _____ in Königswinter beschlossen.

Artikel 21

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.

Vollständige Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins Freie Bienen e.V.:

Ort und Datum der Vereinsgründung _____

1. Vorsitzender _____

Stellv. Vorsitzender _____

Schriftführer _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____

Vereinsmitglied _____